



# Statuten

## I. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen „Trumeli“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Thun.

### Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung des Vorkindergartens.

## II. Mittel

### Art. 4

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Schulgeldern
- c) den Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen der Behörden
- d) den Erträgen aus Vereinsanlässen und Sammlungen
- e) dem Vermögensertrag

## III. Mitgliedschaft

### Art. 5

Dem Verein können Einzel- und Kollektivmitglieder angehören. Kollektivmitglieder haben nur ein Stimmrecht.

**Art. 6**

Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen. Eltern, resp. Erziehungsberechtigte, deren Kind(er) die Spielgruppe besucht(en), sind zur Mitgliedschaft im Verein verpflichtet.

**Art. 7**

Der Austritt kann nur auf Ende einer Rechnungsperiode erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist bekannt zu geben.

**Art. 8**

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes, Rekurs an der Vereinsversammlung vorbehalten, vom Verein ausgeschlossen werden, wenn die Vereinsinteressen geschädigt werden.

**Art. 9**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**IV. Organisation****Art. 10**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird

**Art. 11**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel bis Ende März, spätestens jedoch bis Ende April, statt. Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Als Zustelladresse gilt die beim Verein hinterlegte Post-/Mailadresse.

**Art. 12**

Die Vereinsversammlung wird durch den/die Präsidenten/in oder im Verhinderungsfalle durch den/die Vizepräsidenten/in geleitet. Das Protokoll wird durch den/die Sekretär/in unterzeichnet.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes sowie 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Wird dies nicht erreicht, so ist binnen 3 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, an welcher die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit nicht gelten.

### **Art. 13**

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern die Statuten keine Sonderbestimmungen enthalten, in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Der/die Präsident/in stimmt mit.

Entscheidend im Fall von Stimmgleichheit ist bei Beschlüssen der Stichentscheid des/der Präsidenten/in, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern mindestens  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden dies verlangt.

### **Art. 14**

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Budgets
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle (sofern eine bestellt wird)
- c) die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- d) die Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle (sofern eine bestellt wird)
- e) die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle (sofern eine bestellt wird)
- f) Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und Anträge und über Ausgaben, die das Budget um mehr als 10% pro Rechnungsjahr übersteigen
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Spielgruppenbeitrags
- h) die Änderung der Statuten
- i) die Auflösung des Vereins
- j) die Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in jedem Fall offen.

### **Art. 15**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche alle Vereinsmitglieder sein müssen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

*Als Sekretär und Kassier können vom Vorstand auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Funktionen des/der Sekretärs/in und des/der Kassiers/in können durch dieselbe Person wahrgenommen werden.*

### **Art. 16**

Der Vorstand amtet in Bezug auf die Führung einer Spielgruppe im Sinne des Zwecks und Zielen des Vereins.

Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

- a) Führung und administrative Leitung der Spielgruppe im Rahmen dieser Statuten
- b) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die Präsident/in. Für die laufenden Kassageschäfte ist der/die Kassier/in einzelzeichnungsberechtigt
- c) Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e) Erledigung aller Aufgaben, welche nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind, insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu
- f) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung
- g) Abfassen der für den Spielgruppenbetrieb erforderlichen Reglemente, Weisungen, etc.
- h) Stellenausschreibung und Wahl der Spielgruppenleiter/innen
- i) Anschaffungen im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Kredites im Einvernehmen mit den Spielgruppenleiter/innen
- j) Entscheid über jährliche Mehrausgaben von maximal 10 % des Budgets

#### **Art. 17**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

#### **Art. 18**

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

#### **Art. 19**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die jeweiligen Spielgruppenbeiträge werden Quartalweise entrichtet. Die vom Vorstand und der Revisionsstelle (sofern eine bestellt wird) geprüfte Rechnung ist der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20**

Bei Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

### **Art. 21**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands.

\* \* \*

Das Vereinsstatut tritt mit dem Tag seiner Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Die vorstehenden Statuten sind in der konstituierenden Versammlung des Vereins Trumeli in Thun am 2. April 1977 angenommen worden.

Statutenänderungen

- Erste per 26.05.1986 anlässlich der Vereinsversammlung
- Zweite per 16.09.1992 anlässlich der Vereinsversammlung
- Dritte per 20.11.2007 anlässlich der Vereinsversammlung
- Vierte per 8.3.2011 anlässlich der Vereinsversammlung
- Fünfte per 12.3.2015, anlässlich der Vereinsversammlung

Thun, 01. April 2015

Der Präsident:

Die Sekretärin:

---

Daniel Ganahl

---

Béatrice Rieder